

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage der Energiestrategie 2050

Absender:
Vereinigung „Hochspannung unter den Boden“ HSUB
Geschäftsführung
Hans Kneubühler
Schachenhof
5525 Fischbach-Göslikon

Bundesamt für Energie, Sektion BP, 3003 Bern

energiestrategie@bfe.admin.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit senden wir Ihnen unsere Antworten zur Vernehmlassung „Energiestrategie 2050“ zu.
Vorgängig eine grundsätzliche Bemerkung zu dieser Vorlage aus unserer Sicht:

**Die Verkabelung von Hochspannungsleitungen entspricht heute dem Stand der Technik.
Sie schont nicht nur Landschaften, Grundstückswerte und Gesundheit der Anwohner, sondern verfügt erwiesenermassen über ein ganz wesentliches Energiesparpotential.
Eine glaubwürdige Energiepolitik muss diese Tatsache integrieren und konsequent nutzen. Wir sehen in den Unterlagen keinen Hinweis darauf und ersuchen Sie dringend, dies nachzuholen.**

Mit freundlichen Grüssen

Vereinigung „Hochspannung unter den Boden“, HSUB

Allgemeine Fragen

1. Sind Sie insgesamt mit der Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 einverstanden?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Vorlage ist viel zu komplex, um sie mit einem klaren Ja oder Nein beantworten zu können, dennoch begrüßen wir die Vorlage, weil sie das Projekt Energiewende vorantreibt, leider zu langsam und mit z. T. falschen Prioritäten (forcierter Ausbau der Wasserkraft, Hochspannungsfreileitungen und Schwächung des Umweltschutzes). Wir schlagen deshalb eine volkswirtschaftlich zweckmässige Priorisierung vor:

1. Konsequente Fokussierung auf **Effizienzsteigerung in allen Energieverbrauchsbereichen** gekoppelt an den raschen und uneingeschränkten Ausbau der **Fotovoltaik** sowie der Förderung von dezentralen Wärmekraftkoppelungsanlagen, aller Grössenordnungen. Diese Priorisierung zwingt zum entsprechenden Umbau des Netzes, v.a. auf den unteren Spannungsebenen, hin zu Smart-Grids.

2. Die KEV zur **Förderung der Wasserkraftnutzung muss aufgehoben werden**. Das Restpotential der Wasserkraft und insbesondere der Kleinwasserkraft in der Schweiz ist marginal und steht in direktem Widerspruch zur Erhaltung lebendiger Gewässer. Zudem kosten Strom aus neuen Kleinkraftwerken schon heute mehr als Strom aus PV-Anlagen. Die mit der forcierten Förderung der Wasserkraft verursachten Zerstörung von Gewässern und Landschaften als von „nationalem Interesse“ zu bezeichnen, ist ein Versuch, unter dem Titel der Energiewende, andere wichtige Ziele in unserer Verfassung (Gewässer- und Naturschutz) auszuhebeln.

3. Die **drei ältesten AKW** (Beznau 1 und 2, Mühleberg) mit Betriebszeiten von über 40 Jahren sind, aus Sicherheitsgründen* **abzuschalten**.

Die beiden AKW Beznau auf der Insel Beznau sind stark Hochwasser-gefährdet. Studien zur Hochwassersicherheit und die angewendeten Modelle sind mangelhaft .

2. 4. Der Ausbau der Hochspannungsnetze ist viel breiter an die Hand zu nehmen. Statt jahrelangen Verfahren mit Höchstspannungsfreileitungsprojekten, gegen den Widerstand der betroffenen Gemeinden und der Bevölkerung, müssen alle geeigneten Technologien in die Planung miteinbezogen werden: **Kabellösungen**, HGÜ über längere Distanzen, Synergien zwischen allg. Netz und SBB-Stromnetz (Frequenzumformer). In partizipativen Verfahren, entsprechend kantonalen und kommunalen Richtplanverfahren, sind die optimalen und effizientesten Lösungen für den Netzausbau zu bestimmen.

Durch die Massnahmen unter Punkt 1 und die zügige Ausserbetriebnahme der CH-AKW kann zusätzlich der Druck auf den Netzausbau gezielt reduziert werden.

Zusatzkosten für optimale Netze müssen in den Durchleitungskosten der entsprechenden Netzebenen vollständig einkalkuliert werden. Es ist nicht Sache der ELCOM, zu Gunsten tiefer

Netzkosten, direkten Einfluss auf den Bau und die Technologiewahl der Stromnetze auszuüben.

3. Die heute erprobte Verkabelungstechnik ist nicht bloss umweltschonend, sondern verfügt erwiesenermassen über ein ganz wesentliches Energiesparpotential. Eine glaubwürdige Energiepolitik muss diese Tatsache integrieren und konsequent nutzen. Wir sehen in den Unterlagen keinen Hinweis darauf und ersuchen Sie dringend, dies nachzuholen

4. Sind Sie mit dem etappierten Vorgehen der Energiestrategie 2050 einverstanden (zweite Etappe gemäss Ziffer 1.4 im erläuternden Bericht)?

Erläuternder Bericht: 1.3 (erstes Massnahmenpaket), 1.4 (zweite Etappe)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Gebäudesanierung gekoppelt an die Förderung der Fotovoltaik und/oder von dezentralen kleinen Wärmekraftkoppelungsanlagen sowie die notwendigen Netzanpassungen (umwelt- und siedlungsgerecht), müssen umgehend an die Hand genommen werden. Notwendig ist auch die rasche Einführung von Lenkungsabgaben auf den Energieverbrauch (Ökosteuer)

5. Sind Sie damit einverstanden, den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie mit dem vorliegenden Massnahmenpaket zu verknüpfen?

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Der Zeithorizont 2050 ist viel zu lang (Siehe dazu Antwort auf Frage 4)

Kernenergiegesetz

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Rahmenbewilligungen für die Erstellung neuer Kernkraftwerke nicht mehr erteilt werden dürfen?

Kernenergiegesetz, Art. 12 Abs. 4 (neu)

Erläuternder Bericht: 1.2 sowie 2.2.6

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Das Gesetz muss mit einer **maximalen Laufzeit** für Atomkraftwerke **von 40 Jahren** ergänzt werden, das heisst: Beznau und Mühleberg sind, aus Sicherheitsgründen, umgehend

abzuschalten, Gösgen 2019 und Leibstadt 2024. Nachrüstungen, um Laufzeiten zu verlängern, widersprechen dem Ziel der Energiewende und dürfen nicht mehr bewilligt werden.

Zweck, Ziele, Grundsätze Energiegesetz

7. Sind Sie damit einverstanden, dass Ausbauziele für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele gesetzlich festgelegt werden?

EnG Art. 2 und 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: Gesamt sowie insbesondere 1.2, 1.3, 1.6, 2.1 (1. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Verbrauchsziele für Gebäude, die Gebäudetechnik sowie für die Mobilität festzulegen sind unabdingbar um die Effizienzziele zu erreichen.

Der Ausbau der Wasserkraft muss aus ökologischen, soziologischen (Erholungswert) und ökonomischen Gründen gestoppt werden.

Für den Ausbau der Windkraft braucht es vor 2035 keine Ausbauziele, dagegen gilt es die Fotovoltaik ab sofort, uneingeschränkt zu fördern.

Wärmeerkopplung ist als wesentlicher Lückenschliesserin beim Winterstromverbrauch in einer 5-10-jährigen Startphase verbindlich zu fördern. Primär durch die Rücknahmeverpflichtung der lokalen/regionalen EVU und eine faire Entschädigung, entsprechend den Produktionskosten. Diese Massnahme soll an die Ziele unter Punkt 11 angerechnet werden.

Energieeffizienz

Gebäude

8. Sind Sie mit der vorgesehenen Erhöhung der Gesamtmittel von Bund und Kantonen zur Verstärkung des Gebäudeprogramms ab 2015 auf maximal 600 Millionen Franken pro Jahr einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Das Gebäudesanierungsprogramm sollte Synergien mit Heizungserneuerungen, und insbesondere den Einsatz von WKK, und vollintegrierten PV-Anlagen bei Dachsanierungen berücksichtigen und entsprechende Boni erteilen. Die „Trittbrettfahrer-Effekte“ einzelner Sanierungsbereiche, wie aktuell die Fenstersanierungen, sollten reduziert werden.

Geld aus dem Gebäudesanierungsprogramm sollte es vor allem dort geben, wo mehrere

Ziele der Energiestrategie 2050 erfüllt werden.

9. Welche Variante bevorzugen Sie bei der Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Verwendung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe für den Gebäudebereich?

CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und Art. 34

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude) sowie 2.2.2

- Variante 1 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 1*)
 Variante 2 (*CO₂-Gesetz, Änderungen Art. 29 und 34, Variante 2*)
 Keine der beiden Varianten
 Keine Stellungnahme

Bemerkungen:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass Kosten für Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über drei Jahre verteilt steuerlich abgezogen werden können, und dass ab 2025 Investitionen (vgl. erläuternder Bericht: 2.2.3), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen nur dann steuerlich abzugsberechtigt sind, wenn das betroffene Gebäude einen bestimmten energetischen Mindeststandard aufweist?

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 31a (neu), Art. 32 Abs. 2^{bis} (neu), Art. 32 Abs. 2^{ter} (neu), Art. 67a (neu) und Art. 205e (neu); Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 9 Abs. 3^{bis} bis Abs. 3^{quinquies} (neu), Art. 10 Abs. 1^{ter} (neu), Art. 25 Abs. 1^{ter} und Art. 72q (neu) und 78f (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Gebäude), 2.2.3 und 2.2.4

- Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Direkte Unterstützungen von energetischen Sanierungsmassnahmen kommen allen Nutzniessern auf gleiche Art zu Gute. Bei Steuerabzügen steigt die Förderung entsprechend dem Einkommen resp. dem Vermögen. Die Kosten für die öffentliche Hand durch grosse Steuerausfälle übersteigt die Kosten direkter Förderung (s. 7.) bei weitem.

Mobilität

11. Sind Sie mit der Verschärfung des CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen auf durchschnittlich 95 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

- Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:
Schnellerer Absenkpfad wäre zu begrüßen

12. Sind Sie mit der Einführung eines CO₂-Emissionszielwerts für die erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern und dessen Festlegung auf durchschnittlich 175 g CO₂/km bis Ende 2017 und auf durchschnittlich 147 g CO₂/km bis Ende 2020 einverstanden?

CO₂-Gesetz, Änderung Art. 10

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Mobilität) sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:
Der Verkehr, als grösster CO₂-Emitent muss dringend seinen Klimaschutzbeitrag leisten

Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Energiewirtschaft

13. Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen müssen (mittels Einführung von sogenannten weissen Zertifikaten)?

EnG, Art. 43 bis 46, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Energieversorgungsunternehmen) sowie 2.1 (6. Kapitel 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:
Gleichzeitig ist auch die dezentrale Stromproduktion durch PV und WKK miteinzubeziehen.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund Unternehmen der Energiewirtschaft aus Gründen der Transparenz und Information verpflichten kann, Daten zu veröffentlichen (insbesondere bezüglich Strom- und Wärmeverbrauch von Kundengruppen sowie bezüglich Angeboten und Massnahmen zur Förderung einheimischer und erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz)?

EnG, Art. 62, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (9. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Industrie und Dienstleistungen

15. Sind Sie mit der Ausweitung der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Elektrizitätsproduktion und -verteilung einverstanden?

EnG, Art. 33, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (4. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gegenüber dem Bund zur Steigerung der Stromeffizienz sowie zur Verminderung des CO₂-Ausstosses verpflichten können und damit den Netzzuschlag rückerstattet erhalten?

EnG, Art. 38, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.1 (Industrie und Dienstleistungen) sowie 2.1 (5. Kapitel 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Es ist nicht ersichtlich wieso eine effiziente und kostengünstige Stromversorgung, mit einem hohen Anteil neuer, erneuerbarer Energien nur von den Kleinverbrauchern finanziert werden soll. Wirtschaftsförderung bei bedrohten Branchen sollte bei politischem Konsens mit direkten Mitteln und nicht via Stromkostensenkungen angegangen werden.

Erneuerbare Energien

17. Sind Sie mit der Einführung einer gemeinsamen Planung von Bund und Kantonen sowie eines gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien einverstanden?

EnG, Art. 11 und 12, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Den weiteren Ausbau der Wasserkraft lehnen wir als Beitrag zur Energiewende ab. Windkraftproduktion ist, im Rahmen der Energiewende, nicht prioritär. Eine Aufweichung der bestehenden Schutzziele ist abzulehnen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kantone verpflichtet werden, insbesondere für Wasser- und Windkraft geeignete Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen und dazu einen Nutzungsplan vorzulegen?

EnG, Art. 13, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe Bemerkung zu Frage 15.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass für neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer gewissen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse statuiert wird?

EnG, Art. 14, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht 1.3.2 (Unterstützende Massnahmen), 2.1 (2. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wie aus der Bemerkung 2 zur Frage 1 sehen wir in diesem Vorschlag als Versuch Einsprachemöglichkeiten und das Verbandsbeschwerderecht zu beschränken. Die Energiewende darf nicht auf Kosten von Natur-, Landschafts und Menschenschutz realisiert werden.

Anschlussbedingungen und Abnahme- und Vergütungspflicht

20. Sind Sie mit der Einführung einer Eigenverbrauchs-Regelung, d.h. der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit für Anlagebetreiber selbst produzierte Energie selber zu verbrauchen, einverstanden?

EnG, Art. 17 Absatz 2, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 1. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Einspeisevergütungssystem

21. Sind Sie mit dem Ausschluss von Kehrichtverbrennungs- und Klärgasanlagen sowie Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffen nutzen, aus dem Kreis der teilnahmeberechtigten Anlagen einverstanden?

EnG, Art. 18 Absatz 4, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die untere Leistungs-Begrenzung von Wärmekraftkoppelungsanlagen blockiert ein riesiges Stromproduktionspotential in den über 1 Million schweizerischen Heizkellern; durch die Effizienzsteigerung der neuen Brenner, reduziert sich auch die CO₂-Belastung. Dezentrale Winterstromproduktion mit Wärmekraftkoppelungsanlagen ergänzt mit vollständiger Abwärmenutzung, sind wesentliche Elemente zur Kompensation der reduzierten Solarstromproduktion im Winter.

22. Sind Sie mit der Begrenzung der jährlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen einverstanden? Diese Kontingentierung soll als Ersatz für die heutige mehrstufige Regelung mit Gesamtdeckel und Teildeckel dienen.

EnG, Art. 20, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Siehe dazu Bemerkung 1 zu Frage 1

23. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Vollzug des Einspeisevergütungssystems und der neuen Aufgaben (Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen, WKK-Vergütungssystem) eine separate Stelle in der Form einer Tochtergesellschaft bei der nationalen Netzgesellschaft geschaffen wird?

EnG, Art. 65 und 66, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (10. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen

24. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW ausserhalb des Modells der Einspeisevergütung gefördert werden?

EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Dies kann den administrativen Aufwand für neue Fotovoltaikanlagen massiv reduzieren.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW mit einem einmaligen Beitrag (Einmalvergütung) anstelle der Einspeisevergütung gefördert werden? Oder bevorzugen Sie – als Alternative zur Einmalvergütung – das Net Metering für die künftige Förderung der kleinen Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW?
EnG, Art. 28-30, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (3. Kapitel, 3. Abschnitt)

Einmalvergütung
 Net Metering
 Keine der erwähnten Optionen

Bemerkungen:

Die lokalen Stromversorger haben den überschüssigen Strom zum gleichen Preis anzukaufen, wie sie ihn ihren Kunden verkaufen.

26. Sind Sie mit damit einverstanden, dass die kleinen Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW auf der Warteliste (ohne positiven Bescheid) vom Einspeisevergütungssystem ausgenommen und mittels Einmalvergütung gefördert werden?

EnG, Art 71, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 2.1 (3. Kapitel, 2. Abschnitt sowie 12. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Netzzuschlag

27. Sind Sie mit der Entfernung des Gesamtdeckels sowie der Teildeckel für die Finanzierung der Vergütungen einverstanden?

EnG, Art 36, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.2 (Finanzielle Förderung) sowie 2.1 (5. Kapitel)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Fossile Kraftwerke

28. Sind Sie mit der Einführung eines WKK-Vergütungssystems einverstanden?

EnG, Art 31 ff., Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Förderung von WKK ist eine typische Effizienzmassnahme, die genau so bedeutsam ist wie Energiesparlampen, effiziente Geräte, Minergie-P-Häuser, etc.

Solange noch irgend eine kWh Gas, ein Kg Kohle oder ein Liter Benzin, Diesel, Flugkerosin oder Heizöl verbrannt wird, ist es sinnvoll, dies auf die effizienteste Art zu tun, d.h. maximale Ausnutzung des Energieinhaltes bei minimalen Emissionen.

Bei WKK und insbesondere bei Klein-WKK kann aus 100% Energieeinheiten 25-35% Strom und 55-75% Heizwärme erzeugt werden; und das im Idealfall mit 200 Gramm CO₂/kWh Nutzenergie.

Dazu der Vergleich:

- CO₂-Ausstoss bei besten GuD-Kraftwerken: 350 Gramm CO₂/kWh und mehr
- Europäischer Strommix inkl. allen Erneuerbaren und gesamter CH-Stromproduktion: ca. 400 Gramm CO₂/kWh
- Strom aus Kohlekraftwerken (v.a. im Wintereinsatz): 1'000-1'200 Gramm CO₂/kWh

Das heisst, dass in WKK mit Erdgas, bei voller Abwärmenutzung, ein Faktor 2-6 umweltfreundlicher Strom produziert werden kann, im Vergleich zur aktuellen Stromproduktion auf thermischer Basis.

Beim Ausstieg aus der Atomstromproduktion in den nächsten Jahren müssen wir ca. 40% Strom durch Effizienz, Erneuerbare, Importe oder durch fossile Kraftwerke ersetzen. In den nächsten 10-20 Jahren, wäre es illusorisch, nur auf die ersten 2 (Effizienz, Erneuerbare) zu setzen, weil dadurch der Winterstrombedarf (Atom- und Importstrom-Anteil heute im Monatsmittel, Dez.-Februar bis 60%) nicht in der Schweiz erbracht werden kann.

Mit den grossen Forschungsarbeiten im Bereich "Power to Gas" (v.a. in Deutschland), wird der Anteil von erneuerbarem Gas im Gasnetz schon bald steigen. Damit dannzumal auch in der Schweiz schon dezentrale Strukturen vorhanden sind, die dieses erneuerbare Gas optimal nutzen und einsetzen können, ist es von grosser Bedeutung, die WKK auch in der Schweiz zu fördern.

Kombiniert mit dem Gebäudeprogramm, kann

1. WKK eingeführt und angewandt werden
2. ein Drittel des Gases in Strom umgewandelt werden

3. dies v.a. in der Heizsaison, bei hohem Strombedarf
4. mit gesamthaft kleineren CO₂-Emissionen als vor der WKK-Heizung.

29. Sind Sie mit dem Förderbereich des Vergütungssystems für WKK einverstanden (Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW)?

EnG, Art.31 Abs. 1, Entwurf vom 28. September 2012

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.1 (3. Kapitel, 4. Abschnitt)

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Kleine-WKK-Anlagen bieten verschiedene Potentiale:

- Alle fossilen Heizungen können damit ersetzt werden.
- Bei kleinen WKK-Anlagen kann die Stromproduktion im Tagesablauf nach Leistungsbedarf im lokalen Strom-Netz betrieben werden, wenn ein genügend grosser Heizungs- respektive Warmwasser-Speicher eingesetzt wird.

Bei grösseren WKK-Anlagen besteht diese Möglichkeit nur in geringstem Masse.

- Die Kombination von dezentralen PV- und WKK-Anlagen, erlaubt eine weitgehend unabhängige Stromversorgung, was die Netzbelastung reduziert.
- Klein-WKK-Anlagen in grosser Zahl können in der Schweiz entwickelt und hergestellt werden; die Wertschöpfung bleibt in der Schweiz.

30. Sind Sie mit der Einführung einer Verpflichtung zur Kompensation sämtlicher verursachter Emissionen, unter gleichzeitiger Befreiung von der CO₂-Abgabe, für Anlagen, die am WKK-Vergütungssystem teilnehmen, einverstanden?

CO₂-Gesetz, Art. 22 Abs. 4bis (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.3 sowie 2.2.2

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Bis zu einer noch zu definierenden Leistungsgrösse, sollten WKK-Anlagen mit 100%

Abwärmennutzung von CO₂-Abgaben und Kompensationspflichten ausgenommen sein.

Die Förderung von Klein-WKK soll dem Gebäudeprogramm kombiniert werden, so dass die zusätzlich eingesetzte fossile Energie zur Stromproduktion, mittels Sanierungsmassnahmen der Gebäudehülle kompensiert oder überkompensiert werden können.

31. Welche alternative Fördermöglichkeiten für die Wärme-Kraft-Kopplung schlagen Sie vor?
Verbindung der WKK-Förderung mit dem Gebäudeprogramm, siehe Antwort auf Frage 28

Netze

32. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts einverstanden? Dazu gehört insbesondere, dass der Zugang ans Bundesgericht auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung eingeschränkt wird.

Bundesgerichtsgesetz, Art. 83 Bst. w (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Energiewende darf grundsätzliche rechtliche Möglichkeiten von Betroffenen nicht einschränken. Die Energiewende muss mit der gesamten Bevölkerung und nicht gegen teile der Bevölkerung realisiert werden.

Die Verfahrensverzögerungen beim Leitungsausbau, wurden bisher v.a. durch die Projektanden und die Bewilligungsbehörden verursacht, dies zeigte die entsprechende Untersuchung durch Dr. Merker im Rahmen der AG LVS.

Viele blockierte Ausbauprojekte sind in dieser Situation, weil sich die Projektverfasser gegen die betroffene Bevölkerung ihre „eindimensional konzipierten“ Leitungskonzepte durchziehen wollen und nicht auf die Anliegen nach Alternativen und/oder Verkabelung eingehen wollen.

Hätten wir in Gesetz und Praxis moderne, zukunftsgerichtete und klare Kriterien festgehalten, wie z.B. eine grundsätzliche, unabhängige Prüfung der Varkabelungsmoeglichkeit mit einer Verkabelungspflicht in sensiblen Gebieten, oder Mindestabstände für Freileitungen von bewohnten Bauten (z.B. 400m) dann könnten wohl Verfahrensbeschleunigungen in Kauf genommen werden. Soweit sind wir aber leider noch nicht.

33. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Einführung und Kostentragung von intelligenten Messsystemen einverstanden?

Dies betrifft insbesondere die Delegationsnormen zur Einführung und zur Festlegung von Mindestanforderungen sowie die Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Kosten der Einführung gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme als anrechenbare Netzkosten auf die Endkundinnen und -kunden zu überwälzen

Stromversorgungsgesetz, Art. 15 Abs.1 und 1bis (neu) sowie Art. 17a (neu)

Erläuternder Bericht: 1.3.4 sowie 2.2.8

Ja Nein keine Stellungnahme

Bemerkungen: